

TE Vwgh Erkenntnis 2015/3/18 Ro 2014/04/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

GewO 1994 §359b Abs1;

GewO 1994 §74 Abs2;

VwRallg;

1. GewO 1994 § 359b heute
 2. GewO 1994 § 359b gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023
 3. GewO 1994 § 359b gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 4. GewO 1994 § 359b gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
 5. GewO 1994 § 359b gültig von 14.02.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 6. GewO 1994 § 359b gültig von 27.02.2008 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 7. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005
 8. GewO 1994 § 359b gültig von 03.06.2004 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2004
 9. GewO 1994 § 359b gültig von 01.08.2002 bis 02.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 10. GewO 1994 § 359b gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2001
 11. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.2000 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
 12. GewO 1994 § 359b gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
 13. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.1998 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 14. GewO 1994 § 359b gültig von 01.04.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997
 15. GewO 1994 § 359b gültig von 01.07.1997 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 16. GewO 1994 § 359b gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
-
1. GewO 1994 § 74 heute
 2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek, die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Mayr, Hofrätin Mag. Hainz-Sator und Hofrat Dr. Pürgy als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Revision des RR in O, vertreten durch Mag. Günter Novak-Kaiser, Rechtsanwalt in 8850 Murau, Raffaltplatz 6, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 4. Dezember 2013, GZ UVS 43.14-4/2013-14, betreffend Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage (mitbeteiligte Partei: JK in O, vertreten durch Mag. Hans Exner, Rechtsanwalt in 8750 Judenburg, Friedhofgasse 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Der Revisionswerber beantragte mit Schreiben vom 7. Jänner 2013 die gewerberechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Betriebszeiten seines näher bezeichneten Gastgewerbebetriebes (konkret sollten die Betriebszeiten statt bisher täglich von 09.00 bis 22.00 Uhr künftig Montag bis Donnerstag und Sonntag auf die Zeit von 09.00 bis 00.00 Uhr sowie Freitag und Samstag auf die Zeit von 09.00 bis 04.00 Uhr ausgedehnt werden).

2. Mit Kundmachung vom 13. Jänner 2013 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft M (im Folgenden: BH M) über das beantragte Projekt gemäß § 359b GewO 1994 (somit im vereinfachten Genehmigungsverfahren) eine mündliche Verhandlung für den 30. Jänner 2013 anberaumt. In dieser Kundmachung wurde zum einen auf die beschränkte Parteistellung der Nachbarn (nur zur Frage, ob beim beantragten Projekt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen) und zum anderen darauf hingewiesen, dass die Nichteinbringung von Einwendungen den Verlust der beschränkten Parteistellung zur Folge habe. 2. Mit Kundmachung vom 13. Jänner 2013 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft M (im Folgenden: BH M) über das beantragte Projekt gemäß Paragraph 359 b, GewO 1994 (somit im vereinfachten Genehmigungsverfahren) eine mündliche Verhandlung für den 30. Jänner 2013 anberaumt. In dieser Kundmachung wurde zum einen auf die beschränkte Parteistellung der Nachbarn (nur zur Frage, ob beim beantragten Projekt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen) und zum anderen darauf hingewiesen, dass die Nichteinbringung von Einwendungen den Verlust der beschränkten Parteistellung zur Folge habe.

In der Verhandlungsschrift wurde festgehalten, dass ein Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde erfolgt ist und die Nachbarn persönlich verständigt worden sind. Der seitens des nicht anwaltlich vertretenen Mitbeteiligten (dem die Stellung als Nachbar zukommt) in der Verhandlung erhobene Einwand wurde wie folgt protokolliert: "Ich bin mit der Erweiterung der Betriebszeiten nicht einverstanden, da das Nachtruhegesetz von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt."

Mit Bescheid vom 6. August 2013 stellte die BH M fest, dass die gegenständliche Gastgewerbebetriebsanlage nach Durchführung der näher umschriebenen Änderung weiterhin der gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994 erlassenen Verordnung BGBl. Nr. 850/1994 unterliegt. Unter einem wurden mehrere Aufträge erteilt. Die BH M wies ausdrücklich auf die beschränkte Parteistellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren hin und hielt fest, dass zu diesem Punkt keine Einwendungen vorgebracht worden seien. In der Begründung wurde auf die eingeholten schalltechnischen und medizinischen Gutachten verwiesen, denen zufolge keine Gesundheitsgefährdungen bzw. unzumutbare Belästigungen zu erwarten seien. Gestützt auf die schlüssigen Aussagen der Amtssachverständigen ging die BH M davon aus, dass die Voraussetzungen des § 359b GewO 1994 erfüllt seien. Mit Bescheid vom 6. August 2013 stellte die BH M fest, dass die gegenständliche Gastgewerbebetriebsanlage nach Durchführung der näher umschriebenen Änderung weiterhin der gemäß Paragraph 359 b, Absatz 2, GewO 1994 erlassenen Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 850 aus 1994, unterliegt. Unter einem wurden mehrere Aufträge erteilt. Die BH M wies ausdrücklich auf die beschränkte Parteistellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren hin und hielt fest, dass zu diesem Punkt keine Einwendungen vorgebracht worden seien. In der Begründung wurde auf die eingeholten schalltechnischen und medizinischen Gutachten verwiesen, denen zufolge keine Gesundheitsgefährdungen bzw. unzumutbare Belästigungen zu erwarten seien. Gestützt auf die schlüssigen Aussagen der Amtssachverständigen ging die BH M davon aus, dass die Voraussetzungen des Paragraph 359 b, GewO 1994 erfüllt seien.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der Mitbeteiligte Berufung. In dieser brachte er u.a. vor, die BH M sei auf Grund eines mangelhaften Verfahrens zum Schluss gekommen, dass die beantragte Betriebsanlagenänderung dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliege. Die Voraussetzung des § 359b GewO 1994, dass Gefährdungen und Belästigungen iSd § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden würden, liege nicht vor. 3. Gegen diesen Bescheid erhob der Mitbeteiligte Berufung. In dieser brachte er u.a. vor, die BH M sei auf Grund eines mangelhaften Verfahrens zum Schluss gekommen, dass die beantragte Betriebsanlagenänderung dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliege. Die Voraussetzung des Paragraph 359 b, GewO 1994, dass Gefährdungen und Belästigungen iSd Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 vermieden würden, liege nicht vor.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 4. Dezember 2013 gab der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark (im Folgenden: belangte Behörde) der Berufung nach Durchführung einer Verhandlung Folge und behob den erstinstanzlichen Bescheid (Punkt I). Das Ansuchen des Revisionswerbers wurde - soweit es die Erweiterung der Betriebszeiten zum Inhalt hatte - abgewiesen (Punkt II). Ebenfalls beantragte bauliche Änderungen sowie der Betrieb eines Gastgartens wurden genehmigt (Punkt III - dieser Punkt ist nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens). 4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 4. Dezember 2013 gab der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark (im Folgenden: belangte Behörde) der Berufung nach Durchführung einer Verhandlung Folge und behob den erstinstanzlichen Bescheid (Punkt römisch eins). Das Ansuchen des Revisionswerbers wurde - soweit es die Erweiterung der Betriebszeiten zum Inhalt hatte - abgewiesen (Punkt römisch zwei). Ebenfalls beantragte bauliche Änderungen sowie der Betrieb eines Gastgartens wurden genehmigt (Punkt römisch drei - dieser Punkt ist nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens).

Die belangte Behörde stellte fest, dass die Gastgewerbebetriebsanlage über weniger als 200 Verabreichungsplätze verfüge und nur Hintergrundmusik gespielt werde. Die bisherigen gewerberechtlichen Genehmigungen (mit Betriebszeiten zur Tagzeit) seien im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt worden. Die BH M habe eine Einzelfallprüfung vorgenommen und sei gestützt auf die eingeholten Sachverständigengutachten zur Feststellung gelangt, dass keine Gefährdungen und Belästigungen iSd § 74 Abs. 2 GewO 1994 zu erwarten seien. Allerdings sei - so die belangte Behörde mit näherer Begründung weiter - das medizinische Sachverständigengutachten unvollständig geblieben, weil nicht beurteilt worden sei, wie sich die zu erwartenden Schallpegelspitzen (durch die Gäste im Freien) auf den menschlichen Organismus auswirken würden. Da zu erwarten sei, dass durch die vom lärmtechnischen Sachverständigen aufgezeigten Schallpegelspitzen Schutzinteressen nach § 74 Abs. 2 GewO 1994 berührt würden, sei "auf ein ordentliches Verfahren nach den §§ 77 ff GewO umzusteigen" und der bekämpfte Feststellungsbescheid zu beheben. Die belangte Behörde stellte fest, dass die Gastgewerbebetriebsanlage über weniger als 200 Verabreichungsplätze verfüge und nur Hintergrundmusik gespielt werde. Die bisherigen gewerberechtlichen Genehmigungen (mit Betriebszeiten zur Tagzeit) seien im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt worden. Die BH M habe eine Einzelfallprüfung vorgenommen und sei gestützt auf die eingeholten Sachverständigengutachten zur Feststellung gelangt, dass keine Gefährdungen und Belästigungen iSd Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 zu erwarten seien. Allerdings sei - so die belangte Behörde mit näherer Begründung weiter - das medizinische Sachverständigengutachten unvollständig geblieben, weil nicht beurteilt worden sei, wie sich die zu erwartenden Schallpegelspitzen (durch die Gäste im Freien) auf den menschlichen Organismus auswirken würden. Da zu erwarten sei, dass durch die vom lärmtechnischen Sachverständigen aufgezeigten Schallpegelspitzen Schutzinteressen nach Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 berührt würden, sei "auf ein ordentliches Verfahren nach den Paragraphen 77, ff GewO umzusteigen" und der bekämpfte Feststellungsbescheid zu beheben.

Die belangte Behörde holte ein weiteres lärmtechnisches Gutachten ein, demzufolge die maximalen Schallpegelspitzen im Zuge des Betretens und Verlassens des Lokals durch die Gäste auftreten. Das darauf aufbauende medizinische Gutachten kam zum Ergebnis, dass diese Schallpegelspitzen Schlafstörungen und dadurch bedingte gesundheitliche Auswirkungen zur Folge haben. Auf Grund dieser Ermittlungsergebnisse wies die belangte Behörde den Antrag des Revisionswerbers betreffend die Ausweitung der Betriebszeiten ab, zumal eine Genehmigungsfähigkeit auch durch die Vorschreibung von Auflagen nicht zu erreichen sei.

5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Übergangsrevision (§ 4 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz - VwGbk-ÜG). 5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Übergangsrevision (Paragraph 4, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz - VwGbk-ÜG).

6. Das gemäß § 9 VwGbk-ÜG und Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG an die Stelle des Unabhängigen Verwaltungssenates für die

Steiermark tretende Landesverwaltungsgericht Steiermark erstattete - ebenso wie der Mitbeteiligte - eine Gegenschrift.
6. Das gemäß Paragraph 9, VwGbk-ÜG und Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 9, B-VG an die Stelle des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark tretende Landesverwaltungsgericht Steiermark erstattete - ebenso wie der Mitbeteiligte - eine Gegenschrift.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Für die Behandlung einer (hier vorliegenden) Revision nach § 4 Abs. 1 VwGbk-ÜG gelten gemäß § 4 Abs. 5 fünfter Satz VwGbk-ÜG die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der Beschwerde gemäß § 33a VwGG die Revision als unzulässig zurückgewiesen werden kann. 1. Für die Behandlung einer (hier vorliegenden) Revision nach Paragraph 4, Absatz eins, VwGbk-ÜG gelten gemäß Paragraph 4, Absatz 5, fünfter Satz VwGbk-ÜG die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der Beschwerde gemäß Paragraph 33 a, VwGG die Revision als unzulässig zurückgewiesen werden kann.

2. Der das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren regelnde § 359b der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194 in der hier (auf Grund der Übergangs- bzw. Inkrafttretensbestimmungen des § 379 Abs. 5 und des § 382 Abs. 55 GewO 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2012) weiterhin anwendbaren Fassung BGBl. I Nr. 42/2008, lautet auszugsweise: 2. Der das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren regelnde Paragraph 359 b, der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194 in der hier (auf Grund der Übergangs- bzw. Inkrafttretensbestimmungen des Paragraph 379, Absatz 5 und des Paragraph 382, Absatz 55, GewO 1994 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 85 aus 2012,) weiterhin anwendbaren Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 42 aus 2008,, lautet auszugsweise:

"§ 359b. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), daß"§ 359b. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (Paragraph 353,), daß

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der

Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß Paragraph 76, Absatz eins, oder Bescheiden gemäß Paragraph 76, Absatz 2, angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder

2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung

stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden, stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, oder Belastungen der Umwelt (Paragraph 69 a,) vermieden werden,

so hat die Behörde das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Projektsunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und daß die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; statt durch Hausanschlag kann das Projekt aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden; nach Ablauf der im Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die

Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsansuchen (§ 353) zu erlassen. § 356b gilt sinngemäß. Nachbarn (§ 75 Abs. 2) haben keine Parteistellung. In der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen sind nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen. so hat die Behörde das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Projektsunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und daß die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; statt durch Hausanschlag kann das Projekt aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden; nach Ablauf der im Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß Paragraph 74, Absatz 2, sowie der gemäß Paragraph 77, Absatz 3, und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsansuchen (Paragraph 353,) zu erlassen. Paragraph 356 b, gilt sinngemäß. Nachbarn (Paragraph 75, Absatz 2,) haben keine Parteistellung. In der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen sind nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

1. (2)Absatz 2,Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlußleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Absatz eins, zu unterziehen sind, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlußleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, daß die gemäß Paragraph 74, Absatz 2, wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (Paragraph 69 a,) vermieden werden.

...

1. (8)Absatz 8,Nach § 81 genehmigungspflichtige Änderungen einer Betriebsanlage sind dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen, wenn die Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung die im Abs. 1 Z 1 oder 2, Abs. 4, 5 oder 6 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt."Nach Paragraph 81, genehmigungspflichtige Änderungen einer Betriebsanlage sind dem vereinfachten Verfahren gemäß Absatz eins, zu unterziehen, wenn die Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung die im Absatz eins, Ziffer eins, oder 2, Absatz 4, 5, oder 6 oder in einer Verordnung gemäß Absatz 2, oder 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt."

Die gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994 erlassene Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. II Nr. 19/1999, lautet auszugsweise:Die gemäß Paragraph 359 b, Absatz 2, GewO 1994 erlassene Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche

Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, Bundesgesetzblatt Nr. 850 aus 1994, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 19 aus 1999,, lautet auszugsweise:

"§ 1. Folgende Arten von Betriebsanlagen sind dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu unterziehen: "§ 1. Folgende Arten von Betriebsanlagen sind dem vereinfachten Verfahren gemäß Paragraph 359 b, Absatz eins, GewO 1994 zu unterziehen:

1. Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß

§ 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994, in denen bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in denen weder musiziert noch, zB mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste);Paragraph 142, Absatz eins, Ziffer 2, bis 4 GewO 1994, in denen bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in denen weder musiziert noch, zB mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste);

..."

3. Der Revisionswerber führt zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision aus, der Mitbeteiligte habe im erstinstanzlichen Verfahren nicht eingewandt, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht vorlägen. Damit sei seine Parteistellung verloren gegangen und er sei daher nicht zur Erhebung der Berufung berechtigt gewesen. Die belangte Behörde sei auch zu Unrecht auf ein ordentliches Verfahren umgestiegen. Da die Voraussetzungen des § 1 Z 1 der Verordnung BGBl. Nr. 850/1994 (gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994) unstrittig vorlägen, unterliege das gegenständliche Projekt dem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Weiters moniert der Revisionswerber, die belangte Behörde habe das Gästeverhalten im Freien der Betriebsanlage zugerechnet, obwohl im Bereich zwischen Betriebsgebäude und Hauptstraße kein Gewerbe ausgeübt werde. 3. Der Revisionswerber führt zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision aus, der Mitbeteiligte habe im erstinstanzlichen Verfahren nicht eingewandt, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht vorlägen. Damit sei seine Parteistellung verloren gegangen und er sei daher nicht zur Erhebung der Berufung berechtigt gewesen. Die belangte Behörde sei auch zu Unrecht auf ein ordentliches Verfahren umgestiegen. Da die Voraussetzungen des Paragraph eins, Ziffer eins, der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 850 aus 1994, (gemäß Paragraph 359 b, Absatz 2, GewO 1994) unstrittig vorlägen, unterliege das gegenständliche Projekt dem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Weiters moniert der Revisionswerber, die belangte Behörde habe das Gästeverhalten im Freien der Betriebsanlage zugerechnet, obwohl im Bereich zwischen Betriebsgebäude und Hauptstraße kein Gewerbe ausgeübt werde.

4. Soweit der Revisionswerber vorbringt, angesichts der Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenate durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014 sei der ihm erst danach zugestellte Bescheid nicht rechtswirksam, genügt es, auf die Regelung des § 2 Abs. 1 VwGbk-ÜG hinzuweisen. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich, dass die Zustellung des angefochtenen Bescheides vor Ablauf des 31. Dezember 2013 veranlasst worden ist, weshalb der Bescheid als rechtswirksam zugestellt gilt. 4. Soweit der Revisionswerber vorbringt, angesichts der Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenate durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014 sei der ihm erst danach zugestellte Bescheid nicht rechtswirksam, genügt es, auf die Regelung des Paragraph 2, Absatz eins, VwGbk-ÜG hinzuweisen. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich, dass die Zustellung des angefochtenen Bescheides vor Ablauf des 31. Dezember 2013 veranlasst worden ist, weshalb der Bescheid als rechtswirksam zugestellt gilt.

5. Mit seinem Vorbringen zur fehlenden Parteistellung des Mitbeteiligten zeigt der Revisionswerber aus nachstehenden Gründen eine grundsätzliche Rechtsfrage auf. Die Revision ist im Ergebnis auch berechtigt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben Nachbarn - auf Grund dieser Stellung - im Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens überhaupt vorliegen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/04/0014, mwN; vgl. auch die Erläuterungen zur GewO-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 85 (RV 1800 BlgNR 24. GP, 21), mit der im Sinn einer Klarstellung die ausdrückliche Normierung der beschränkten Parteistellung der Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren erfolgte).Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben Nachbarn - auf Grund dieser Stellung - im Verfahren gemäß Paragraph 359 b, Absatz eins, GewO 1994 beschränkte

Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens überhaupt vorliegen vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/04/0014, mwN; vergleiche , auch die Erläuterungen zur GewO-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt , I Nr. 85 Regierungsvorlage 1800, BlgNR 24. GP, 21), mit der im Sinn einer Klarstellung die ausdrückliche Normierung der beschränkten Parteistellung der Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren erfolgte).

Hingegen kommt den Nachbarn kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegen der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 normierten Voraussetzungen zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, 2005/04/0174, mwN). Zwar hat die Behörde auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren - zusätzlich zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen (Nichtüberschreiten der Messgrößen, Aufzählung in einer Verordnung) - eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, allerdings kommen den Nachbarn bei dieser Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektivöffentlichen Rechte zu (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. Februar 2010, 2009/04/0283, und vom 25. Jänner 2011, 2010/04/0130). Hingegen kommt den Nachbarn kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegen der in Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 normierten Voraussetzungen zu vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, 2005/04/0174, mwN). Zwar hat die Behörde auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren - zusätzlich zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen (Nichtüberschreiten der Messgrößen, Aufzählung in einer Verordnung) - eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, allerdings kommen den Nachbarn bei dieser Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektivöffentlichen Rechte zu vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 24. Februar 2010, 2009/04/0283, und vom 25. Jänner 2011, 2010/04/0130).

Mit der eingangs wiedergegeben, in der Verhandlungsschrift vom 30. Jänner 2013 protokollierten Einwendung hat der Mitbeteiligte nicht das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens bestritten, sondern er hat - der Sache nach - eine von der geänderten Betriebsanlage ausgehende Lärmbelästigung geltend gemacht. Damit konnte er aber - angesichts der entsprechend § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und § 359b Abs. 1 GewO 1994 erfolgten Kundmachung der mündlichen Verhandlung - seine beschränkte Parteistellung nicht aufrechterhalten (siehe das zitierte Erkenntnis 2005/04/0174). Mit der eingangs wiedergegeben, in der Verhandlungsschrift vom 30. Jänner 2013 protokollierten Einwendung hat der Mitbeteiligte nicht das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens bestritten, sondern er hat - der Sache nach - eine von der geänderten Betriebsanlage ausgehende Lärmbelästigung geltend gemacht. Damit konnte er aber - angesichts der entsprechend Paragraph 41, Absatz eins, zweiter Satz AVG und Paragraph 359 b, Absatz eins, GewO 1994 erfolgten Kundmachung der mündlichen Verhandlung - seine beschränkte Parteistellung nicht aufrechterhalten (siehe das zitierte Erkenntnis 2005/04/0174).

Daran vermag die vom Landesverwaltungsgericht in seiner Gegenschrift vorgebrachte Auffassung, von einem anwaltlich nicht vertretenen Nachbarn könne nicht erwartet werden, den Unterschied zwischen einem Verfahren nach § 356 GewO 1994 und einem Verfahren nach § 359b GewO 1994 zu kennen, nichts zu ändern, zumal in der Kundmachung zur mündlichen Verhandlung sowohl auf die beschränkte Parteistellung als auch (gemäß § 41 Abs. 2 AVG) auf die Rechtsfolge des Verlustes der beschränkten Parteistellung im Fall der Nichterhebung von Einwendungen hingewiesen wurde. Daran vermag die vom Landesverwaltungsgericht in seiner Gegenschrift vorgebrachte Auffassung, von einem anwaltlich nicht vertretenen Nachbarn könne nicht erwartet werden, den Unterschied zwischen einem Verfahren nach Paragraph 356, GewO 1994 und einem Verfahren nach Paragraph 359 b, GewO 1994 zu kennen, nichts zu ändern, zumal in der Kundmachung zur mündlichen Verhandlung sowohl auf die beschränkte Parteistellung als auch (gemäß Paragraph 41, Absatz 2, AVG) auf die Rechtsfolge des Verlustes der beschränkten Parteistellung im Fall der Nichterhebung von Einwendungen hingewiesen wurde.

Da der Mitbeteiligte somit keine - im Rahmen seiner beschränkten Parteistellung zulässigen - Einwendungen erhoben hat, wäre die Berufung mangels aufrechter Parteistellung und damit mangels Berufungslegitimation zurückzuweisen gewesen.

6. Nach dem Gesagten war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 6. Nach dem Gesagten war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

7. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG sowie - gemäß § 3 Z 1 und § 4 VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 idF BGBl. II Nr. 8/2014 - auf § 1 VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008,

BGBI. II Nr. 455. 7. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG sowie - gemäß Paragraph 3, Ziffer eins und Paragraph 4, VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, - auf Paragraph eins, VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 18. März 2015

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014040034.J00

Im RIS seit

27.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at